

Gemeinsamer Bericht
gem. § 293a AktG

des Vorstands der CropEnergies Aktiengesellschaft

und der

Geschäftsführung der CropEnergies Beteiligungs GmbH

über den

Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag
vom 20. Mai 2008

zwischen der

CropEnergies Aktiengesellschaft
- im Folgenden „CropEnergies AG“ -

und der

CropEnergies Beteiligungs GmbH
- im Folgenden „Beteiligungs GmbH“ -

I. Einleitung

Am 20. Mai 2008 haben die CropEnergies AG und die Beteiligungs GmbH einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen, in dem die Beteiligungs GmbH die Leitung ihrer Gesellschaft der CropEnergies AG unterstellt und sich zur Abführung ihres Gewinns an die CropEnergies AG verpflichtet. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der CropEnergies AG und der Gesellschafterversammlung der Beteiligungs GmbH.

Der Hauptversammlung der CropEnergies AG wird der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag am 25. Juli 2008 gem. § 293a AktG zur Zustimmung vorgelegt werden.

Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag wird der Gesellschafterversammlung der Beteiligungs GmbH, die für August 2008 geplant ist, nach der Hauptversammlung der CropEnergies AG zur Zustimmung vorgelegt werden.

II. BETEILIGUNGS GmbH

Die CropEnergies AG ist die alleinige Gesellschafterin der Beteiligungs GmbH mit Sitz in Mannheim (HRB Nr. 704399; Amtsgericht Mannheim).

Gegenstand des Unternehmens der Beteiligungs GmbH ist der Erwerb, das Halten und die Verwaltung von Beteiligungen an sowie die Gründung von anderen Unternehmen, die unmittelbar oder mittelbar in den Bereichen der Forschung, der Herstellung und des Vertriebs von Biokraftstoffen sowie ähnlichen Produkten und deren Folge- und Nebenprodukten tätig sind. Die Beteiligungs GmbH kann in den vorbezeichneten Bereichen auch selbst tätig werden. Die Beteiligungs GmbH kann die Geschäftsleitung ihrer Beteiligungsunternehmen sowie innerhalb der CropEnergies-Gruppe zentralisierte operative Aufgaben übernehmen, Management-, Verwaltungs- und Organisationsleistungen erbringen, den Zahlungsverkehr zwischen den Gesellschaften der CropEnergies-Gruppe besorgen, soweit dies nach dem Kreditwesengesetz erlaubnisfrei durchgeführt werden kann, und die Geschäftspolitik und die Finanzierung der Beteiligungsunternehmen koordinieren.

III. Wirtschaftliche Begründung

Durch die Beherrschungskomponente des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags wird die CropEnergies AG in die Lage versetzt, die Führung der Beteiligungs GmbH in ihrem Geschäftsfeld bei Bedarf effektiv zu beeinflussen und die Integration im CropEnergies-Konzern sicherzustellen. Aus diesem Grunde wird die Beteiligungs GmbH durch den Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag der Leitung der CropEnergies AG unterstellt und ist damit an deren Weisungen gebunden.

Die Beherrschungskomponente stellt außerdem die umsatzsteuerliche Organschaft der Beteiligungs GmbH mit der CROPENERGIES sicher, so dass Dienstleistungen und Lieferungen der Beteiligungs GmbH für Gesellschaften des umsatzsteuerlichen Organkreises der CropEnergies AG oder umgekehrt nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

Durch den Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages ist es für die CropEnergies AG darüber hinaus möglich, eine steuerliche Optimierung herbeizuführen. Der Abschluss und die Durchführung eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages ist Voraussetzung für die Begründung einer gewerbe- und körperschaftsteuerlichen Organschaft. Die ertragsteuerliche Organschaft hat den Vorteil, dass positive und negative Ergebnisse der dem Organkreis zugehörigen Gesellschaften zeitgleich miteinander verrechnet werden können.

Für die Beteiligungs GmbH ergeben sich aus dem Vertrag neben positiven Auswirkungen aus der geschäftlichen Integration Vorteile insbesondere durch die finanzielle Absicherung, da die CropEnergies AG verpflichtet ist, gegebenenfalls entstehende Verluste auszugleichen.

Abgesehen von den von der CropEnergies AG gegebenenfalls zu übernehmenden Verlusten der Beteiligungs GmbH ergeben sich für die Aktionäre der CropEnergies AG aus dem Vertrag keine besonderen Folgen.

Die CropEnergies AG ist die alleinige Gesellschafterin der Beteiligungs GmbH. Abfindungs- und Ausgleichsansprüche außenstehender Gesellschafter der Beteiligungs GmbH bestehen deshalb nicht.

IV. Rechtliche u. steuerliche Erläuterung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages

1. Rechtliche Erläuterung

1.1. Allgemeines

Bei dem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag handelt es sich um einen Unternehmensvertrag im Sinne der §§ 291 ff AktG. Er bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der CropEnergies AG und der Gesellschafterversammlung der Beteiligungs GmbH.

1.2. Einzelerläuterungen

Zu den einzelnen Bestimmungen des Vertrages ist Folgendes anzumerken:

1.2.1. Beherrschung durch die CropEnergies AG (§ 1)

Gem. § 1 Abs. 1 unterstellt die Beteiligungs GmbH ihre Leitung der CropEnergies AG, die zu Erteilung von Weisungen gegenüber der Geschäftsführung der Beteiligungs GmbH berechtigt ist.

Die Geschäftsführung und die Vertretung der Beteiligungs GmbH verbleiben weiterhin bei den Geschäftsführern der Beteiligungs GmbH.

1.2.2. Gewinnabführung (§ 2)

In § 2 Abs. 1 verpflichtet sich die Beteiligungs GmbH, während der Vertragsdauer ihren Gewinn an die CropEnergies AG entsprechend den Vorschriften des § 301 AktG abzuführen. Dadurch wird sichergestellt, dass der CropEnergies AG der Gewinn der Beteiligungs GmbH jeweils bereits am Ende des Geschäftsjahres zur Verfügung steht, in dem er bei der Beteiligungs GmbH anfällt.

Als Gewinn gilt dabei der um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr verminderte Jahresüberschuss, der nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ohne die Gewinnabführung entstanden wäre.

In § 2 Abs. 2 Satz 1 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages ist vorgesehen, dass die Beteiligungs GmbH mit Zustimmung der CropEnergies AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen kann, soweit dies handelsrechtlich zulässig und nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Ein solcher Fall kann insbesondere dann vorliegen, wenn die Beteiligungs GmbH Investitionen in größerem Umfang plant.

§ 2 Abs. 2 Satz 3 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages sieht vor, dass auf Verlangen der CropEnergies AG auch während der Dauer des Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen sind. Dem gegenüber ist die Abführung von Beträgen aus der Auflösung vorvertraglicher anderer Rücklagen ausgeschlossen (§ 2 Abs. 2 Satz 4).

1.2.3. Verlustübernahme (§ 3)

Entsprechend § 302 Abs. 1 AktG ist die CropEnergies AG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen. Dabei ist die Ursache des Jahresfehlbetrages ohne Bedeutung, so dass bei der Beteiligungs GmbH während der Laufzeit des Unternehmensvertrages grundsätzlich kein Bilanzverlust entstehen kann. Sofern während der Vertragsdauer andere Gewinnrücklagen gebildet werden, können sie in den Folgejahren zum Verlustausgleich aufgelöst werden, statt diesen durch Ausgleichsleistungen der CropEnergies AG herbeizuführen.

§ 3 Abs. 2 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag enthält einen Verweis auf die gesetzlichen Vorschriften in den weiteren Absätzen des § 302 AktG.

1.2.4 Fälligkeit und Verzinsung (§ 4)

In § 4 Abs. 1 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages werden Entstehung und Fälligkeit der Ansprüche auf Gewinnabführung bzw. Verlustübernahme konkret geregelt. Die Ansprüche auf Gewinnabführung bzw. Verlustübernahme entstehen zum Bilanzstichtag der Beteiligungs GmbH und sind mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.

Für den Zeitraum zwischen Fälligkeit und tatsächlicher Erfüllung ist in § 4 Abs. 2 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages eine Verzinsung vereinbart, die der gesetzlichen Regelung in §§ 352, 353 HGB entspricht. Der CropEnergies AG entsteht somit bei einer Gewinnabführung der Beteiligungs GmbH nach Fälligkeit kein Zinsnachteil und der Beteiligungs GmbH entsteht bei einem Verlustausgleich der CropEnergies AG nach Fälligkeit kein Zinsnachteil.

1. 2.5 Wirksamwerden (§ 5 Abs. 1)

Die CropEnergies AG und die Beteiligungs GmbH haben den Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der CropEnergies AG und der Gesellschafterversammlung der Beteiligungs GmbH abgeschlossen.

§ 5 Abs. 1 legt in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Rechtsprechung fest, dass der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag mit der Eintragung in das Handelsregister der Beteiligungs GmbH wirksam wird. Der Vertrag gilt dann – mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 – rückwirkend ab Gründung der Beteiligungs GmbH am 7. Mai 2008.

1.2.6 Vertragsdauer (§ 5 Abs. 2 und 3)

Der auf unbestimmte Zeit geschlossene Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag kann mit einer Frist von einem Monat, erstmals zum 28. Februar 2014, gekündigt werden. Die Laufzeit des Vertrages ist so gewählt, dass die steuergesetzlichen Anforderungen einer Mindestlaufzeit (zzt. 5 Jahre) an eine körperschaftsteuerliche Organschaft erfüllt sind.

Während dieser Zeit kann der Vertrag nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden (§ 6 Abs. 3). Wichtige Gründe sind insbesondere die Veräußerung oder Einbringung der Beteiligungs GmbH durch die CropEnergies AG oder die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der beiden Parteien.

1.2.7 Sonstiges (§ 6)

Ferner ist im Vertrag geregelt, dass die Unwirksamkeit einer Bestimmung des Vertrages nicht zur Unwirksamkeit des Gesamtvertrages führt.

1.2.8 Keine Bestimmung von Ausgleichs- oder Abfindungszahlungen

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sowie der Erstellung dieses Berichts ist die CropEnergies AG alleinige Gesellschafterin der Beteiligungs GmbH. Es bedarf daher keiner Bestimmung über Ausgleichszahlungen im Sinne des § 304 AktG oder über Abfindungsangebote im Sinne des § 305 AktG. Auswirkungen auf die Beteiligung der Aktionäre der CropEnergies AG im Sinne des § 293a Abs. 1 Satz 2 AktG hat der Vertrag ebenfalls nicht.

1.2.9 Keine Prüfung des Unternehmensvertrages

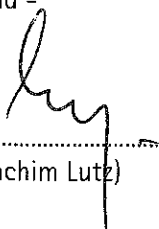
Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sowie der Erstellung dieses Berichts ist die CropEnergies AG alleinige Gesellschafterin der Beteiligungs GmbH. Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag ist daher nicht entsprechend § 293b Abs. 1 AktG durch sachverständige Prüfer als Vertragsprüfer zu prüfen. Eine solche Prüfung ist daher nicht erfolgt und wird auch nicht erfolgen.


2. Steuerliche Erläuterung

Der Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages dient der Schaffung einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft. Die steuerliche Organschaft bedeutet die finanzielle und organisatorische Eingliederung einer Kapitalgesellschaft in ein inländisches gewerbliches Unternehmen (Organträger) mit der Folge, dass das Einkommen der Organgesellschaft dem Organträger zugerechnet wird. Die finanzielle Eingliederung wird dadurch bewirkt, dass der CropEnergies AG sämtliche Geschäftsanteile an der Beteiligungs GmbH gehören. Neben dieser Voraussetzung tritt für die körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft das Erfordernis hinzu, einen Ergebnisabführungsvertrag im Sinne des § 291 AktG abzuschließen, durch den sich die Organgesellschaft (Beteiligungs GmbH) verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die Organträgerin (CropEnergies AG) abzuführen, und durch den sich die Organträgerin ihrerseits verpflichtet, einen etwaigen Verlust der Organgesellschaft auszugleichen. Zur Wirksamkeit der Organschaft muss dieser Vertrag während der Zeitdauer von mindestens 5 Jahren abgeschlossen und tatsächlich durchgeführt werden. Die abgeführten Gewinne erhöhen, die übernommenen Verluste mindern das zu versteuernde Einkommen der CropEnergies AG. Ferner wird durch den Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages eine umsatzsteuerliche Organschaft begründet.

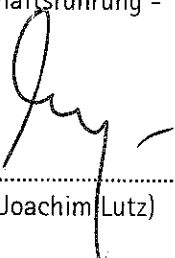
Mannheim, den *20. Mai 2008*

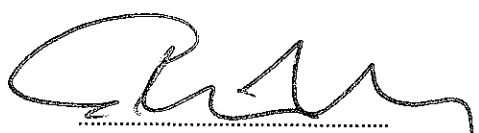
CropEnergies AG
- der Vorstand -


.....
(Joachim Lutz)


.....
(Dr. Lutz Guderjahn)

CropEnergies Beteiligungs GmbH
- die Geschäftsführung -


.....
(Joachim Lutz)


.....
(Dr. Lutz Guderjahn)